jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/9/4 7Ob553/91, 2Ob560/92 (2Ob1533/92), 2Ob97/11w, 2Ob206/16g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.1991

Norm

ABGB §1296
ZPO §503 Z4 E4c3

Rechtssatz

Der Besteller hätte den Kausalitätsbeweis schon dann erbracht, wenn er beweist, dass die Vertragsverletzung ernstlich mögliche Schadensursache war und dass diese Wahrscheinlichkeit demgegenüber andere Möglichkeiten für die Schadensverursachung so weit in den Hintergrund treten, dass sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Schadensursache auszuschließen sind. Der Unternehmer käme bei einer solchen Beweislage dem ihm obliegenden Erschütterungsbeweis erst durch den Nachweis nach, dass eine andere mögliche Schadensursache nach dem typischen Geschehensablauf die Wahrscheinlichkeit der Vertragsverletzung als Schadensursache in den Hintergrund drängt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 553/91
  Entscheidungstext OGH 04.09.1991 7 Ob 553/91
  Veröff: RdW 1992,108 = JBl 1992,188
- 2 Ob 560/92
  Entscheidungstext OGH 09.09.1992 2 Ob 560/92
  Auch
- 2 Ob 97/11w
  Entscheidungstext OGH 22.06.2011 2 Ob 97/11w
  Vgl auch
- 2 Ob 206/16g
  Entscheidungstext OGH 14.12.2017 2 Ob 206/16g
  Vgl aber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0026101

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at